

THC IM STRASSENVERKEHR. EINE ÜBERSICHT

10 Jahre Nulltoleranz gegenüber THC im Strassenverkehr: Eine grosse Anzahl Autofahrende hat es getroffen – sicher hunderte, vielleicht auch tausende. Hier eine Übersicht über die Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Strassenverkehrsämter.

Projekt THC und Strassenverkehr

2015 bearbeiten wir als einen Schwerpunkt das Thema THC& Strassenverkehr. In diesem ersten Teil stellen wir das Thema grafisch dar: So läuft es heute, nachdem in den letzten 10 Jahren diese Nulltoleranz gegenüber THC im Strassenverkehr aufgebaut und x-fach durchgesetzt wurde. Die Punkte, die wir angehen müssten, um etwas an den derzeitigen Bestimmungen und Abläufen zu ändern, werden wir in den Folgenummern aufzuführen. Dafür braucht es viel Geld, um die nötigen Studien und Prozesse durchführen zu können und um den Druck auf die Po-

litik zu erhöhen, etwas an diesen absurden Zuständen zu ändern. Einfach wird das nicht, denn Cannabiskonsum gilt für viele aus Rechtsmedizin und Repressionsbehörden nicht nur als illegal, sondern auch als allgemein verwerflich. Das kommt in diesen Verfahren und bei den entscheidenden Personen immer wieder zum Ausdruck. Es ist halt illegal... Da ist es einfach, Nulltoleranz mit extrem tiefem Grenzwert zu fordern. Auch wenn dieser nichts mit einer effektiven Beeinträchtigung zu tun hat. Fahruntfähige Personen sollen vom Strassenverkehr abgehalten werden, nicht solche mit Spuren von THC!

Polizeikontrolle im Verkehr

Anlässe für Polizeikontrollen im Verkehr gibt es viele:

- ein realer **Fehler** beim Führen eines Motorfahrzeuges (z. B. Überfahren einer Sicherheitslinie, zu schnelles Fahren, ein defektes Licht oder die Verwicklung in einen Unfall)
- das **langsame** Fahren, z. B. weil man ortsunkundig ist
- eine **Verkehrsgrosskontrolle** ohne spezifischen Grund
- Gezielte **Suche** nach Menschen, die mit Cannabis in der Vergangenheit auffällig geworden sind.

Wenn eine Polizeikontrolle einmal im Gange ist, dann können Cannabisgeruch, gerötete Augen oder auch ein Eintrag in der Polizeidatenbank oder dem Strafregister wegen Cannabis zu weiteren Abklärungen führen: Durchsuchung des Autos, der Fahrerin, der Beifahrer...

Ein **Drogenschnelltest** darf eigentlich nur durchgeführt werden, wenn ein konkreter Verdacht auf Beeinträchtigung der Fahreignung besteht: Kiffen am Steuer, rote Augen, unsichere Fahrweise, unklare Aussprache, Mitführen von Cannabis etc. Aber faktisch hat die Polizei hier einen enormen Spielraum.

Ärztlicher Untersuch im Spital

Im Spital werden die Betroffenen durch eine Arztperson untersucht und das Ergebnis protokolliert. Diese konkrete Untersuchung hat allerdings im Fall von Drogenkonsum kaum noch Wert. Selbst wenn zum Schluss, wie sehr häufig!, «keine Auffälligkeiten» herauskommt, nützt das den Betroffenen nichts: **Einzig das Ergebnis des Blutuntersuches entscheidet.** (Wenn der ärztliche Untersuch weitere Auffälligkeiten feststellt, kann es jedoch weitere Probleme geben.) Bis das Blut untersucht ist, kann es Wochen bis Monate dauern. Der Führerausweis bleibt so lange mal provisorisch eingezogen.

Die einen Polizeien führen nach wie vor Schnelltests durch, die normalerweise THC-COOH im Schweiß oder Urin nachweisen. Ist dieser positiv, kann eine ärztliche Untersuchung und eine Blutprobe im Spital verfügt werden. Denn THC-COOH ist rechtlich ja gar nicht relevant fürs Fahren unter Drogen. Hier zählt einzig der THC-Wert im Blut.

Andere Polizeien haben **neue Testverfahren** eingeführt, die ohne die (ungenauen) Drogenschnelltests auskommen. Dabei wird der Fahrer/die Fahrerin während drei Minuten standardisiert durch die Polizei befragt und aufgrund der Antworten und sichtbaren Elemente (Speichelfluss, Augenverhalten, ...) entschieden, ob sie die Person ins Spital zur genaueren Abklärung bringen will.

Wenn sie das will, muss die Polizei:

- die Verdächtigen befragen und ein **Protokoll** erstellen
- sie ins **Spital** chauffieren für die Blutprobe
- den **Führerausweis** vorläufig entziehen
- die Verdächtigen an die Staatsanwaltschaft **verzeigen**
- **Meldung** an das Strassenverkehrsamt erstatten

Im Blut werden normalerweise drei Stoffe gemessen

- **THC** ist der Hauptwirkstoff von Cannabis und rechtlich relevant für das «Fahren unter Drogen», FuD.
- **OH-THC** hat zwar ebenfalls eine Wirkung, ist aber rechtlich nicht relevant.
- **THC-COOH** ist ein Abbauprodukt von THC und rechtlich nicht relevant für das «Fahren unter Drogen». Der Wert ist aber für das Strassenverkehrsamt interessant: Davon kann es auf das generelle Konsumverhalten schliessen. Gemessen werden alle drei Stoffe in Mikrogramm pro Liter Blut. Hohe **Werte** sind zum Beispiel 23–7–210, tiefe 2–1–30.

Polizeikontrolle ausserhalb des Verkehrs

Hier gibt es sehr verschiedene Ursachen:

- Klassisch ist der **THC-Konsum** draussen, wo jemand von der Polizei erwischt wird und bei der Befragung zum Beispiel täglichen Konsum gesteht.
- Auch ein **lauter Streit** zu Hause kann dazu führen, dass die Polizei vorbeischaud und so Kiffutensilien sieht. Dann wird ein Protokoll aufgenommen und ebenfalls nach der Konsumhäufigkeit gefragt.
- Oder man ist in einen **Unfall** verwickelt, zum Beispiel auf einem Fussgängerstreifen. Dann werden bei allen Beteiligten Blutproben angeordnet und auch Befragungen durchgeführt.

Die Polizei verzeigt dann die Betroffenen je nach Vorfall wegen Konsums, Ruhestörung etc. und erstellt eine **Meldung ans Strassenverkehrsamt, auch wenn der Vorfall nichts mit dem Strassenverkehr zu tun hatte.**

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

Das Protokoll der Polizei, die Ergebnisse des ärztlichen Untersuchs sowie die Resultate der Blutuntersuchung gehen an die Staatsanwaltschaft. Diese erstellt auf deren Grundlage nun einen Strafbefehl. Dabei gibt es verschiedene Varianten:

- Der **THC-Wert** im Blut ist **unter 1.5** Mikrogramm pro Liter Blut (bzw. 2.2 inkl. Sicherheitsmarge):

→ **Strafbefehl wegen Konsums**

THC im Blut ist zwar nachgewiesen, aber unter der verkehrsrechtlich relevanten Menge. Trotzdem ist damit illegaler THC-Konsum bewiesen und wird also auch bestraft (**Busse**).

Dabei werden die **Kosten** für den Untersuch (rund 1'000 Franken) dem Beschuldigten auferlegt, so dass die Rechnung auf über 1'000 Franken zu stehen kommt.

Dies ist zwar nur zulässig, wenn man einen konkreten Verdacht geliefert hat, aber es wird tendenziell einfach mal versucht, den Betroffenen die Kosten aufzuerlegen.

- Der **THC-Wert** im Blut ist **über 1.5** Mikrogramm pro Liter Blut (bzw. 2.2 inkl. Sicherheitsmarge):

→ **Strafbefehl wegen Fahrens unter Drogen**

Hier ist der illegale THC-Konsum nur noch eine Bagatelle (Übertretung), richtig illegal ist das Fahren unter Drogen (Vergehen). **Dieses ist mit einem solchen Wert rechtsgültig nachgewiesen.**

Nun gibt es neben einer Busse für den Konsum noch eine **Geldstrafe** (10 bis 20 Tagessätze) für das Fahren unter Drogen, die Kosten des Spitals sind ebenfalls zu berappen. Der **Führerausweis** wird für drei Monate entzogen. Es gibt einen Eintrag im Strafregister, man ist also **vorbestraft**.

Bemerkung: Werte von ein paar Mikrogramm weisen in keiner Weise auf eine effektive Beeinträchtigung hin. Die Argumentation läuft denn auch so: bis jetzt keine gesicherte (Nicht-) Wirkungsgrenze im Blut, deshalb Nulltoleranz...

Massnahmen des Strassenverkehrsamtes

Erhält das Strassenverkehrsamt STVA eine Meldung der Polizei, dass jemand mit Cannabis auffällig wurde, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Geht es nur um **Konsum von ein oder zwei Mal die Woche** und ist dieser nicht verbunden mit dem Strassenverkehr unternimmt das STVA normalerweise nichts. Ebenso, wenn der **THC-COOH-Gehalt unter 40** liegt (falls das Ergebnis eines Blutuntersuches vorliegt). Der vorläufig entzogene Führerausweis wird zurückgegeben und die Sache ist soweit erledigt (bleibt aber in den Akten gespeichert).

- Wenn **THC über 1.5** am Steuer rechtsgültig nachgewiesen wurde, wird eine Fahreignungsabklärung veranlasst. Ebenso, wenn das THC unter 1.5 liegt, aber **Konsum von mehr als zwei Mal die Woche** gemeldet wird und auch, wenn der **THC-COOH-Wert über 40** liegt. Auch das **Mitführen** von Cannabis (keine Trennung von Konsum und Strassenverkehr...) erhärtet die Zweifel an der Fahreignung. Dies alles läuft dann unter «Verdacht auf Drogensucht»:

Verkehrsmedizinisches Gutachten

Urinkontrolle, Blutuntersuch und ein Gespräch mit einem verkehrsmedizinischen Gutachter (Kosten um die 1'000 Franken) soll klären, ob eine Drogensucht vorliegt. Das Gutachten empfiehlt dann, ob dem/der Untersuchten die Fahreignung zugesprochen werden kann und ob es Auflagen dafür geben sollte, die Fahreignung also:

- ohne Auflagen befürwortet werden kann
- mit Auflagen befürwortet werden kann
- abgelehnt werden sollte

Aufgrund dieses Gutachtens folgt der **Entscheid des Strassenverkehrsamtes**. Der Führerausweis wird je nachdem:

- **ohne Auflagen** wieder zugestellt.
- **mit Auflagen** wieder erteilt (diese Auflagen variieren je nach Fall von Urinkontrollen über ein halbes Jahr, ein ganzes Jahr oder zwei Jahre; mit weiteren verkehrsmedizinischen Gutachten alle 6 oder 12 Monate).
- nicht wieder erteilt (**vorsorglicher Entzug/Sicherungsentzug**). Zuerst müssen dann weitere drei oder sechs Monate THC-Abstinenz dokumentiert werden, bevor eine allfällige Erteilung des Führerausweises erörtert wird – dann ebenfalls mit den Auflagen, wie sie oben beschrieben wurden.

Abstinenzkontrolle

Eine Urinkontrolle im Spital kostet über 200 Franken und muss meistens einmal pro Monat abgegeben werden. Das macht also Kosten von gegen 1'500 Franken pro Halbjahr oder knapp 3'000 pro Jahr.

Wenn alle Auflagen erfüllt wurden und der Schlussbericht die Fahreignung uneingeschränkt befürwortet, erhält man den Führerausweis wieder zurück, sonst mahlen die Mühlen des Strassenverkehrsamtes weiter.